

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt für Revision in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 25. November 2021

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über das Amt für Revision in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

§ 2 des Kirchengesetzes über das Amt für Revision in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. April 2015 (KABl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Amt für Revision prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen sowie ihrer Sondervermögen, der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände. Diese kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, die Prüfungen durch das Amt für Revision durchführen zu lassen. Das Amt für Revision prüft außerdem die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der rechtlich selbständigen kirchlichen Stiftungen, soweit dies in deren Verfassung vorgesehen ist.“

2. Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 neu eingefügt:

„(5) Das Amt für Revision kann andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, Vereine, Stiftungen oder kleine Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Handelsgesetzbuch prüfen.

(6) Das Amt für Revision kann für seine Tätigkeit eine Prüfungsgebühr oder ein Prüfungsentgelt erheben.“

3. Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 7 bis 11.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann